

Vorhaben: **2. Änderung BBP „Mitterfelden Nordwest – Gemeinbedarfsflächen“**

Landkreis: **Berchtesgadener Land**
Gemeinde: **Ainring**

Naturschutzfachliche Angaben zur artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Vorhabenträger: **Geimeinde Ainring**
Salzburger Straße 48
83404 Ainring

Ansprechpartner: **Herr Thomas Fuchs**

Auftragnehmer: **Planungsbüro Zickler**
Enzingerweg 8
D-83512 Wasserburg
Mobil +49 176 62009115
mail@maxzickler.de



Bearbeitung: **M. Sc. (TUM) Max Zickler**

Bearbeitungsstand vom 22.10.2025

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2	Datengrundlagen	4
1.3	Lage des Untersuchungsbereichs	5
1.4	Übersicht über die Schutzgebiete	6
1.5	Methodisches Vorgehen	6
2	Faunistische Untersuchungen und Habitatanalyse.....	6
2.1	Strukturkartierung Gebäude und Habitatbäume	6
2.1.1	Ergebnis	7
2.2	Habitat- und Strukturkartierung mit Eignung für Reptilien.....	8
2.2.1	Ergebnis	9
2.3	Brutvogelkartierung	9
2.3.1	Ergebnis	10
2.4	Übersicht über das potenzielle Vorkommen von Fledermäusen	13
2.4.1	Ergebnis	14
3	Wirkungen des Vorhabens	14
3.1	Baubedingte Wirkfaktoren	14
3.2	Anlagenbedingte Wirkfaktoren.....	14
3.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	14
3.4	Reichweite projektbezogener Wirkungen	14
4	Empfehlungen zur Vermeidung und zur Sicherung der Kontinuierlichen ökologischen Funktion	15
4.1	Allgemeine Empfehlungen.....	15
4.2	Empfehlungen zur Vermeidung	15
4.3	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	16
5	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie	17
5.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie.....	17
5.2	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	17
5.2.1	Säugetiere (ohne Fledermäuse)	18
5.2.2	Fledermäuse	18
5.2.3	Reptilien	19
5.2.4	Amphibien	19

5.2.5	Libellen	20
5.2.6	Tagfalter	20
5.3	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	20
5.3.1	Übersicht über Vorkommen im Untersuchungsgebiet	21
5.3.2	Allerweltsarten	26
6	Fazit	27
7	Literaturverzeichnis.....	28
ANLAGE 1 zur saP.....		29

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Ergebnis Höhlenbaumkartierung.....	8
Tab. 2: Kartiertermine Brutvögel.....	10
Tab. 3: Übersicht der im Rahmen der Brutvogelkartierung nachgewiesenen Arten im Jahr 2025 innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs des BBP	11
Tab. 4: Übersicht über ASK-Nachweise von Fledermäusen im Umkreis von 2 Km	13
Tab. 5: Schutzstatus und Gefährdung der im Vorhabenbereich nachgewiesenen Europäischen Vogelarten, bei denen einen projektspezifische Wirkungsempfindlichkeit vorliegt.	21
Tab. 6: Übersicht der erfassten Vogelarten für die projektspezifisch keine Wirkungsempfindlichkeit zu erwarten ist	26

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Ausschnitt Bebauungsplan (Quelle: Logo verde GmbH; Stand: 10.10.2025)	5
Abb. 2: zu erkennen Rindenabplattung; blaue Markierung	8
Abb. 3: zu erkennen Spechtloch; blaue Markierung.....	8

Anhang

Karte 1 - Habitatbaumkartierung

Karte 2 - Brutvogelkartierung

Verwendete Abkürzungen

ASK	Artenschutzkartierung
(Bay) LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BBP	Bebauungsplan
VS-RL	Richtlinie 79/409/EWG vom 02.04.1979 (EG-Vogelschutzrichtlinie)
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-HabitatRichtlinie)
i. V. m.	in Verbindung mit
RLB	Rote Liste Bayern
RLD	Rote Liste Deutschland
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
s.	siehe
UG	Untersuchungsgebiet
uNB	untere Naturschutzbehörde

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Ainring plant mit der Änderung des Bebauungsplans Flächen für den Gemeinbedarf zu schaffen. Im Detail sind folgende baulichen Veränderungen vorgesehen:

- Ertüchtigung der Sportplatzflächen (Flurstück-Nr. 2947, 2948)
- Änderung der nördlich angrenzenden Parkplatzflächen (Flurstück-Nr. 629)
- Erweiterung der Parkplatzflächen und Herstellung der Zufahrt nordöstlich des Schwimmbads (Flurstück-Nr. 2381)

Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans „Mitterfelden Nordwest – Gemeinbedarfsflächen“ Sondergebiet Einzelhandel im Jahr 2025 erfolgten mit der uNB Berchtesgadener Land erste naturschutzfachliche Abstimmungen zum notwendigen Untersuchungsrahmen. Im weiteren Prozesse wurde vereinbart eine Höhlenbaumkartierung, eine Brutvogelkartierung und eine Strukturkartierung mit Fokus auf Lebensräume für Reptilien im Geltungsbereich des BBP durchzuführen. Daraufhin wurde vom Projektträger eine artenschutzrechtliche Prüfung mit den geforderten faunistischen Kartierungen in Auftrag gegeben.

Aufgrund der geplanten baulichen Maßnahmen kann es direkt und indirekt zu Beeinträchtigung für artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten kommen. Ob die Beeinträchtigungen geeignet sind, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu erfüllen, ist Prüfgegenstand der vorliegenden saP.

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis zu den „Verantwortungsarten“: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.*)
- falls erforderlich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine erforderliche Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen

- Artenschutzkartierung ASK des Landesamtes für Umweltschutz LfU, Stand 2025
- Arten- und Biotopschutzprogramm
- Luftbilder, Topografische Karten
- Fachliteratur mit Verbreitungskarten des Landesamtes für Umweltschutz LfU
- Faunistische Kartierung Fokus Gehölzbrütende Vögel, Höhlenbaumkartierung und Habitatanalyse Reptilien April bis Juli 2025

1.3 Lage des Untersuchungsbereichs

Der Vorhabenbereich befindet sich am nördlichen Rand von Mitterfelden. Das Areal hat eine Größe von rund 43.000 m². Der Geltungsbereich erstreckt sich über die Schwimmbadstraße und den Mühlstetter Graben Richtung Norden und nach Süden bis zur Mittelschule. In östlicher Richtung befindet sich die Salzstraße, die den Bereich zu den vorhandenen Gewerbevlächen abgrenzt. Rund 200 m nördlich verläuft der Sonnwiesgraben. Derzeit wird die nördliche Teilfläche mit dem geplanten Parkplatz als Grünland landwirtschaftlich genutzt.



Abb. 1: Ausschnitt Bebauungsplan (Quelle: Logo verde GmbH; Stand: 10.10.2025)

1.4 Übersicht über die Schutzgebiete

Landschaftsschutz-Gebiet „Ainringer und Peracher Moos“

Das LSG hat eine Größe von 400 ha. Und beginnt rund 350 m westlich vom Planungsgebiet

Amtlich kartierte Biotope

- innerhalb des Planungsgebietes befindet sich kein Biotop
- Im weiteren Umfeld von 200 – 1.000 m befinden sich u. a. folgende Biotope:
 - Sekundärbiotope an einem renaturierten Bachlauf nördlich von Mitterfelden (8143-1135-001, -002)
 - Baggersee mit Weiher nordöstlich von Mitterfelden (8143-1137-001, -002)
 - Extensivwiesen am Rande von Freilassing (8143-1136-002)

1.5 Methodisches Vorgehen

Erstellung der artenschutzrechtlichen Prüfunterlage:

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden artenschutzrechtlichen Prüfunterlage stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018. Berücksichtigt sind weiterhin die Hinweise in der Internet-Arbeitshilfe des LfU zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung.

2 Faunistische Untersuchungen und Habitatanalyse

Der Geltungsbereich ist geprägt von offenen Freizeitsport-Flächen und Parkplatzflächen. Die Randbereiche sind mit Hecken und Baumbeständen jungen bis mittleren Alters bewachsen. Die Heckenstrukturen setzen sich überwiegend aus Arten wie Liguster, Hollunder, Heckenkirsche zusammen und bieten mit den Bäumen (kleinflächig Obstgehölze) geeignete Lebensräume für Vogelarten. Im nördlich der Schwimmbadstraße gelegenen Areal grenzt an das Freibadareal ein landwirtschaftliches Grünland.

Methodik:

Im Frühjahr wurde eine Habitatstrukturmkartierung des Untersuchungsgebietes durchgeführt. Dabei sind alle Strukturmerkmale dokumentiert worden, welche geeignete Lebensräume für artenschutzrechtlich relevante Tierarten aufweisen. Zeitgleich fand eine flächendeckende Kontrolle der Habitatstrukturen an Bäumen (Höhlen, Risse, ablösende Rinde, Spechtpuren, Horste, etc.) statt. Hierzu wurden die Stämme und Kronenbereiche der Gehölze mit dem Fernglas abgesucht und jeweilige Strukturen verortet. Im Rahmen der Habitatstrukturmkartierung wurde der Vorhabenbereich zudem auf geeignete Lebensräume für Reptilien und Amphibien überprüft.

2.1 Strukturmkartierung Gebäude und Habitatbäume

Die im geplanten Vorhabenbereich befindlichen Gebäude wurden vorab auf Verdachtsstellen wie beispielsweise Risse in der Fassade oder Abbrüche untersucht. Diese wurden im

Rahmen der Brutvogelkartierung gezielt untersucht um eine Aussage über eine potenzielle und nachgewiesene Nutzung zu treffen.

Der Baumbestand wurde im April 2025 schwerpunktmäßig im von Bebauung betroffenen Bereich und den Randbereichen des geplanten Bauvorhabens erfasst. Augenmerk lag auf Strukturelementen wie Baumhöhlen, Risse in der Borke, Rindenabplattungen, Spechtpuren und Abbruchstellen. Diese Schlüsselhabitatem können für mehrere Tiergruppen u.a. Vögel und Fledermäusen eine wichtige Lebensraumfunktion darstellen.

Folgende Strukturparameter wurden aufgenommen:

- Baumart
- Zustand
- Strukturmerkmale (Höhlen, Stamm- und Rindenverletzungen, Totholz, Spuren von Baumbewohnern)

Höhlen welche als Brutplatz für Vögel dienen und Quartierpotenzial für Fledermäuse bieten wurden wie folgt aufgeteilt:

- Spechthöhlen (Groß- und Kleinhöhlen)
- Asthöhlen
- Stammhöhlen
- Rindenspalten- bzw. abplattungen (mindestens zwei Handtellergroß)
- Mulmhöhlen

Darüber hinaus wurden markante Einzelbäume ohne sichtbare Höhlen oder Quartiereigenschaften erfasst.

2.1.1 Ergebnis

Gebäude

Im Rahmen der Brutvogelkartierung konnte festgestellt werden, dass das Vereinsgebäude am nordwestlichen Rand des Sportplatzes (Flurstück-Nr. 2948) Gebäudebrütern als Lebensraum dient. An der nordöstlichen Hausseite zwischen Windbrett und Dachbereich befindet sich ein Hohlraum oberhalb der Dachrinne. Hier konnten an mehreren Kartierterminen Haussperlinge beim Ein- und Ausfliegen erfasst werden.

Höhlenbäume/Bäume mit Strukturmerkmalen

Strukturmerkmale wie Höhlen oder Nischen konnten an zwei Birken erfasst werden. An zwei Ahornbäumen sind Rindenabplattungen bzw. Mangelstrukturen vorhanden.

Auf der Parkplatzfläche des Erlebnisbades Ainring konnte ein Spechtloch an einer Birke erfasst werden. Eine Nutzung wurde durch einen fütternden Buntspecht im Rahmen der Brutvogelkartierung dokumentiert. Nach derzeitigem Planungsstand befindet sich der Baum außerhalb des Vorhabenbereichs. Veränderungen an dem Habitat sind durch bauliche Maßnahmen nicht vorgesehen. Innerhalb des Freibadgeländes befindet sich ebenfalls an einer Birke eine Rindenabplattung, hinter der sich eine Spalte/Nische gebildet hat. Eine sichere Nutzung konnte durch eine einfliegende Blaumeise bestätigt werden. An zwei der Ahornbäume entlang der Salzstraße konnten Strukturen festgestellt werden. Dabei handelt es sich um Rindenabplattungen. Nach Überprüfung waren diese oberflächlich beziehungsweise

nicht tief. Aus artenschutzfachlicher Sicht bieten diese noch keine Eignung als Tagesversteck oder eine Nischenfunktion. In diesem Abschnitt findet kein Eingriff statt.

Im Rahmen der Brutvogelkartierung sind die an der Schwimmbadstraße befindlichen Heckenstrukturen auf Flurstück-Nr. 629/2 zu erwähnen. Während der Brutvogelkartierung konnte in diesen Habitaten eine hohe Frequentierung zur Nahrungssuche von Arten wie beispielsweise Haussperling, Amsel und Mönchsgrasmücke festgestellt werden. Am südwestlichen Rand des Geltungsbereichs (gegenüber Flurstück-Nr. 661) konnte zudem in den Heckenstrukturen eine Nutzung durch Haussperlinge dokumentiert werden. Auch dieser Bereich befindet sich außerhalb einer baulichen Veränderung. Dort werden keine Gehölze entnommen.



Abb. 2: zu erkennen Rindenabplattung; blaue Markierung



Abb. 3: zu erkennen Spechtloch; blaue Markierung

Tab. 1: Ergebnis Höhlenbaumkartierung

ID	Datum	Baumart	Struktur	Eignung Fledermäuse	Eignung Brutvögel
1	29.04.2025	Birke	Spechthöhle	mittel	hoch
2	29.04.2025	Birke	Spalten in Borke	hoch	hoch
3	02.04.2025	Ahorn	Rindenabplattung	keine	keine
4	02.04.2025	Ahorn	Rindenabplattung	keine	keine

2.2 Habitat- und Strukturkartierung mit Eignung für Reptilien

Gemäß Arteninformation des LfU befindet sich der Vorhabenbereich im Verbreitungsgebiet der Zauneidechse (RLB 3, RLD V), der Äskulapnatter (RLB 2, RLD 2) und der Schlingnatter (RLB 2, RLD 3).

Generell sind Reptilien aufgrund ihres Habitatanspruchs auf ein Mosaik von strukturreichen Flächen angewiesen. Die wärmeliebenden Arten besiedeln dabei ein breites Spektrum an natürlichen (u. a. Offenland, Uferländer) und anthropogen beeinflussten Bereichen (u. a.

Bahndämme). In der Jahresperiodik ist für die wechselwarmen Tiere das Vorhandensein von geeigneten Winterhabitaten (z. B. Stein- und Altholzhaufen, Kleinsäugerbauten), geeignete Habitate mit Deckungsfunktion (Sträucher), für die Reproduktion geeignete Eiablageplätze, geeignete Sonnenplätze und ausreichend Nahrung wichtig. Für eine erfolgreiche Vermehrung müssen die Eiablageplätze sonnenexponiert und sandig bzw. gut grabbare Untergründe vorweisen.

2.2.1 Ergebnis

Im Untersuchungsgebiet sind geeignete Habitate sehr kleinflächig vorhanden. Die meisten Bereiche sind versiegelt oder stärker gestörte Flächen oder solche, die keine der oben genannten Strukturen aufweisen, welche sich als Lebensraum eignen. Entlang des Gehölzriegels befindet sich eine offene Kiesfläche im Untersuchungsgebiet, welche momentan als Parkplatz und Lagerfläche genutzt wird. Diese bietet grundsätzlich geeignete Voraussetzungen als Lebensraum. Eine Nutzung war jedoch unwahrscheinlich, da der Oberboden stark verdichtetet war. Im Rahmen der Begehungstermine konnte dies bestätigt werden. Die angrenzende Vegetation bietet aufgrund fehlender Strukturen wie Kleinsäugerbauten oder offenen besonnten Stein- oder Totholzstrukturen keinen idealen Lebensraum. Kiesschüttungen oder Stein- sowie Totholzhaufen konnten nicht erfasst werden.

Ein Vorkommen im Vorhabenbereich ist aufgrund fehlender geeigneter Strukturen als unwahrscheinlich anzusehen.

2.3 Brutvogelkartierung

Die Erfassung der Avifauna fand an fünf Terminen zwischen April und Juli 2025 statt. Die Kartiermethodik der Brutvögel orientiert sich an der Methodik nach Südbeck et al. 2005. Das Artenspektrum wurde durch Sichtbeobachtung und artspezifische Lautäußerungen (Gesang) erfasst. Die gewonnenen Daten wurden als Beobachtung registriert und mit GPS punktgenau verortet. Dabei wurde insbesondere auf revier- bzw. brutanzeigendes Verhalten geachtet. Die Daten wurden im Anschluss mit QGIS verarbeitet und ausgewertet.

Die Klassifizierung des Brutstatus erfolgte anhand folgender Einstufung:

Status A: möglicherweise Brutvogel/Brutzeitfeststellung

Einmalige Feststellung innerhalb des Erfassungszeitraumes

Status B: Brutverdacht

bei zweimaliger Feststellung innerhalb des Erfassungszeitraumes und der Wertungsgrenzen nach Südbeck et al. 2005. Folglich wurde die zweimalige Beobachtung einer Art als möglicher Revierschwerpunkt mit Brutverdacht gezählt.

Status C: Brutnachweis, sicherer Brutvogel

Bei mehrmaligem Nachweis erfolgte die Einstufung als sicherer Brutvogel innerhalb eines Reviers. Hierzu zählen beispielsweise Beobachtungen von flüggen Jungvögeln, Futtertragender Altvogel oder brütend auf Nest.

Zusätzlich flossen Daten zu Nebenbeobachtungen sowie zu Arten, die den Vorhabenbereich zur Nahrungsaufnahme nutzen, in die Kartierung ein. Die Kartiertermine haben an folgenden Tagen stattgefunden:

Tab. 2: Kartiertermine Brutvögel

Datum	Temperatur in °C	Wetter
02.04.2025	3	klar, windstill
27.04.2025	8	klar, windstill
20.05.2025	11	bedeckt, windstill
18.06.2025	9	klar, windstill
03.07.2025	20	klar, windstill

2.3.1 Ergebnis

Das Hauptaugenmerk lag aufgrund der vorhandenen Strukturen auf Brutvögeln mit Bezug zu Gehölzstrukturen, Nischenbrütern sowie gebäudebrütenden Arten.

Im Rahmen der Untersuchung wurden im Erfassungsjahr 2025 insgesamt 23 Vogelarten nachgewiesen. In Anbetracht der Beständigkeit der Nachweise konnten von den weit verbreiteten Arten vier als sicher brütend eingestuft werden. Weitere fünf Arten konnten im weiteren Umfeld des Geltungsbereichs des BBP als sicher brütend erfasst werden. Für die übrigen Arten konnte kein konsistenter Nachweis erbracht werden, sodass diese als Brutvogel mit Brutzeitfeststellung, mit Brutverdacht oder als Nahrungsgast in der Kartierung aufgenommen wurden. In Tab. 3 sind alle Nachweise mit Angaben zum Status innerhalb und außerhalb des Untersuchungsgebietes aufgeführt. In Karte 2 – Brutvogelkartierung im Anhang sind die erfassten Daten grafisch aufbereitet dargestellt.

Von den nachgewiesenen Brutvögeln und Nahrungsgästen ist der Mauersegler als gefährdet und die Arten Haussperling, Kuckuck und Stieglitz auf der Vorwarnliste in der Roten Liste Bayern geführt. Der Turmfalke ist nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt.

2. Änderung BBP „Mitterfelden Nordwest – Gemeinbedarfsflächen“

Naturschutzfachliche Angaben zum Artenschutz

Tab. 3: Übersicht der im Rahmen der Brutvogelkartierung nachgewiesenen Arten im Jahr 2025 innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs des BBP

Art deutsch	Art wissenschaftlich	RLB	RLD	gesetzlicher Schutz	innerhalb Gel-tungsbereich					innerhalb Ge-samt	außerhalb Gel-tungsbereich				Gesamtergeb-nis	
					N	A	B	C	Ü		N	A	B	C		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	b	1	2	1	1		5	1		1	1	3	8
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	-	-	b	1					1				1	1	2
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	b	1	3	1	1		6			1		1	7
Buntspecht	<i>Dendrocops major</i>	-	-	b		1				1		1	1		2	3
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	b	1		1			2	2	1		1	4	6
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	-	b								1			1	1
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	-	-	b			1			1		1	1		2	3
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	b		2				2						2
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	b									1		1	1
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	-	b	3	1		1		5	1	1	2		4	9
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	-	b		1				1			1		1	2
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	b	1		2			3	1	1	2		4	7
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	3	b								1			1	1
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3	-	b				2		2						2
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	b		1	2			3		1	1	1	3	6
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-	b	2	1				3						3
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	b	1					1		1			1	2
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	b			3			3	2	2			4	7
Schwarzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	-	b								1			1	1
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V	-	b	1					1	1				1	2
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	-	b	1					1						1
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	s			1			1		1			1	2
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	b		1		1		2		1	1	2	4	6
Gesamtergebnis					13	13	12	4	2	44	8	13	10	9	40	84

2. Änderung BBP „Mitterfelden Nordwest – Gemeinbedarfsflächen“

Naturschutzfachliche Angaben zum Artenschutz (saP)

Legende:

RL B bzw. RL D	Rote Liste Bayern (Bayerisches Landesamt für Umweltschutz 2016) / Rote Liste Deutschland (Bundesamt für Naturschutz 2015)	
0 bzw. 00	0	Ausgestorben oder verschollen
1	1	Vom Aussterben bedroht
2	2	Stark gefährdet
3	3	Gefährdet
V	V	Arten der Vorwarnliste/Vorwarnstufe
R	R	Extrem seltene Arte und Arten mit geographischer Restriktion
D	D	Daten defizitär
Brutstatus	N	Nahrungsgast, Anwesend
	A	Möglicherweise brütend
	B	Wahrscheinlich brütend
	C	Sicher brütend
	Ü	Überfliegend, Durchzügler
Gesetzlicher Schutz	b	besonders geschützte Arten nach § 7 Nr. 13 BNatSchG
	s	streng geschützte Arten nach § 7 Nr. 14 BNatSchG

Letztlich sind weitverbreitete und häufige Arten ohne Einstufung in der Roten Liste von Bayern und von Deutschland erfasst. Die Arten lassen sich aufgrund ihrer Lebensraumansprüche als typische Vertreter mit Bezug zu Gehölzflächen, Arten mit Bezug zu Grünflächen im Siedlungsbereich und Gebäudebrütern charakterisieren.

Ein Turmfalke wurde zweimal auf einer Fichte auf Flur-Nr. 2948 nachgewiesen, sodass dieser Standorte als wahrscheinlicher Brutplatz in die Kartierung aufgenommen ist. Eindeutige Hinweise wie fütternde Altvögel oder bettelnde Jungvögel konnten nicht dokumentiert werden.

Ein fütternder Buntspecht konnte auf dem Schwimmbadparkplatz nachgewiesen werden. Der Höhlenbaum, eine Birke, befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs des BBP.

Besonders hervorzuheben sind die beständigen Nachweise des Haussperlings. Innerhalb des Geltungsbereichs konnte ein Brutverdacht am Vereinsgebäude dokumentiert werden. Es konnten keine Jungvögel oder fütternden Altvögel nachgewiesen werden. Dennoch ist davon auszugehen, dass es sich bei dem Gebäude um eine Ruhestätte bzw. ein potenzielles Fortpflanzungshabitat handelt. Daneben sind Nachweise mit Brutverdacht im südwestlichen Geltungsbereich dokumentiert. Zudem konnte dort eine stetige Frequentierung zur Nahrungssuche durch Haussperlinge dokumentiert werden.

Zusammenfassend zeigt das erfasste Artenspektrum in Verbindung mit den vorhandenen Vegetationsstrukturen ein zu erwartendes Ergebnis. Es lässt sich für den Geltungsbereich eine mittlere naturschutzfachliche Bedeutung ableiten. Insbesondere die Nachweise der möglicherweise (Status A) oder wahrscheinlich (Status B) brütenden Arten Haussperling und Turmfalke sind hervorzuheben. Für die zwei artenschutzrechtlich relevanten Arten bedarf es einer genauen Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

2.4 Übersicht über das potenzielle Vorkommen von Fledermäusen

Es liegt keine konkrete Bestandserfassung zur Artengruppe der Fledermäuse in Form einer aktuellen Kartierung vor. In der Artenschutzkartierung (ASK) sind im Geltungsbereich keine aktuellen Nachweise von Fledermausarten erfasst. Im weiteren Umkreis von rund 2 Kilometer um das Vorhabengebiet sind folgende Nachweise vorhanden:

Tab. 4: Übersicht über ASK-Nachweise von Fledermäusen im Umkreis von 2 Km

Datum	Entfernung zum Vorhaben	Art	Nachweisort	Nachweisart
20.06.22	1350m	Kleine Hufeisennase	Randlich Ainringer Moos auf Höhe Bayern-Chalet	Jagdhabitat
18.02.24	800m	Gattung Myotis	Mitterfelden, Salzburger Str. Kreuzung Schwimmbadstraße	Einzelfund
13.02.24	490m	Großer Abendsegler	Mitterfelden, Ludwig-Thoma-Straße	Gebäudeeinflug
13.02.24	700m	Zwergfledermaus	Mitterfelden, Heubergstraße	Einzelfund
20.06.22	1200m	Bartfledermäuse (unbestimmt)	Ainringer Moos, westlicher Waldbestand	Jagdhabitat
13.02.24	1550m	Gattung Plecotus	Ainring, Pfarrer-Reiter-Weg 5	ohne Angabe
13.02.24	1500m	Wimperfledermaus	Ainring Pfarrkirche St. Laurentius	ohne Angabe
13.02.24	720m	Kleine Bartfledermaus	Ainring Mitterweg	ohne Angabe

2.4.1 Ergebnis

Im Rahmen der Strukturkartierung konnte in einer Birke auf dem Freibadparkplatz eine Spechthöhle dokumentiert werden. Entlang der Salzstraße befinden sich zwei junge Ahornbäume mit Spalten- und Nischenstrukturen. Der Höhlenbaum mit Quartiereignung befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs. Dort und entlang der Salzstraße sind keine baulichen Maßnahmen vorgesehen welche potenzielle Habitate oder solche mit Entwicklungspotenzial beeinträchtigen würde.

3 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden Wirkfaktoren, die Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können, beschrieben:

3.1 Baubedingte Wirkfaktoren

- Benachbarungs-/Immisionswirkungen – Störungen durch Bauverkehr, Lärm und Er-schütterung während der Bautätigkeit
- Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung von Pflanzen durch den Bau-betrieb und Fahrzeugkollision
- Temporäre Flächeninanspruchnahme durch den Baubetrieb (z. B. Baustelleneinrich-tungs-, Lagerflächen)

3.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Funktionsverlust/Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Überbau-ung/Versiegelung der Flächen
- Verlust von Habitaten oder Lebensräumen von geschützten Tieren und Pflanzen durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Versiegelung und Überbauung)
- Zerschneidungs- und Trennwirkung durch die zukünftige Bebauung

3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Funktionsverlust/Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die geänd-erte Flächennutzung
- Störung durch visuelle Reize, Lärm, Staub oder Schadstoffemissionen
- Durch die geplante Erschließung der Fläche kann es zu einer höheren Verkehrsbelas-tung durch LKW kommen.

3.4 Reichweite projektbezogener Wirkungen

Nicht alle Arten/Artengruppen, welche im Untersuchungsgebiet zu erwarten sind, werden projektspezifischen Wirkungen ausgesetzt. Ihr Vorkommen oder Lebensraum befindet sich:

- außerhalb von Bereichen vorübergehender oder dauerhafter Flächeninanspruch-nahme
- außerhalb von artspezifischen Wirkräumen durch bau- oder betriebsbedingten Störwir-kungen

- und eine Zerschneidung oder Beeinträchtigung von Funktionsbeziehungen ist auszuschließen

In erster Linie gilt das für Arten, deren Nachweise sich in den Randbereichen des Untersuchungsraums befinden und/oder hauptsächlich in Bereichen vorkommen, die im näheren Umfeld nicht vorzufinden sind.

4 Empfehlungen zur Vermeidung und zur Sicherung der Kontinuierlichen ökologischen Funktion

4.1 Allgemeine Empfehlungen

Beleuchtung

Aufgrund der Nachweishäufigkeit von Fledermäusen im Siedlungsbereich (ASK-Daten), aufgrund der Leitlinienstrukturen und der Habitatausstattung sind außerhalb des Baustellenbetriebs die Beleuchtung auf den für die Arbeits- und Verkehrssicherheit notwendigen Umfang zu beschränken. Es ist erforderlich, insektenfreundliche LED-Beleuchtungskörper zu verwenden, um die Anlockung von Insekten weitestgehend zu reduzieren. Die Anstrahlung von Bannern zu Werbezwecken ist untersagt.

Baustellenlärm

Im Baustellenbereich ist es denkbar, dass es zu Beeinträchtigungen von mobilen Arten (Vögel, Fledermäuse) kommen kann. Eine potenzielle Auswirkung könnte die Vergrämung von Fledermäusen, die im Bereich des Gehölzbandes jagen, sowie von Vögeln, die sich dort aufzuhalten, sein. Um diesen denkbaren Effekt abzumildern, sind baubedingte Lärmentwicklungen auf ein Minimum zu reduzieren und die Arbeiten während der Tagesstunden durchzuführen.

4.2 Empfehlungen zur Vermeidung

Die nachfolgenden Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. §44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vermeidungsmaßnahmen:

V 1.1: Begrenzung des Baufeldes / Aufstellen von Baumschutzzäunen

Der benötigte Arbeitsraum wird auf ein bautechnisches Mindestmaß begrenzt. Dadurch werden angrenzende Vegetationsbestände erhalten. Insbesondere ist im Bereich von Gehölzflächen und im Bereich von Lebensräumen wertgebender Arten besondere Vorsicht geboten.

Die naturschutzfachlich wertvollen Strukturen, einschließlich Gehölzen und potenziellen Brutplätzen, entlang der Fl. Nr. 2948 werden vor Beginn der Baumaßnahme entsprechend der RAS-LP 4 und DIN 18920 durch das Aufstellen von Bauzäunen geschützt. Die zu schützenden Bereiche sind so groß wie möglich zu halten, wobei ein Richtwert von 1,50 m über die Kronenbreite des Baumes eingehalten werden sollte.

Im Bereich der Kronentraufe von Bäumen ist darauf zu achten, dass keine Handlungen mit schwerem Gerät durchgeführt werden. Ökologisch wertvolle Lebensraumstrukturen werden während der Baumaßnahme vor mechanischer Belastung, Abgrabung oder Überfüllung

geschützt. Lagerflächen müssen außerhalb von Biotop- und Gehölzflächen und fern von Lebensräumen geschützter Arten errichtet werden.

V 1.2: Zeitliche Beschränkung bei Fällung von Gehölzen und Baufeldfreimachung außerhalb sensibler Zeiträume sowie Erhalt wertgebender Gehölzbereiche

Die Rodung von Gehölzen und die Baufeldfreimachung müssen außerhalb der sensiblen Brutvogelzeit und der Winterquartierszeit von Fledermäusen von September/Okttober bis Februar durchgeführt werden. Um den Lebensraum für den Zeitraum der Baumaßnahmen unattraktiv als Brutstandort für den Turmfalken zu gestalten, ist der Beginn der baulichen Tätigkeit in die Wintermonate zu legen. Zudem wird empfohlen, den Bereich zur Biotopfläche mit geeigneten Schutzmaßnahmen wie beispielsweise einem Bauzaun vor Beeinträchtigungen zu schützen.

V 1.3: Begleitung der Abrissarbeiten

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Brutvögeln mit Gebäudebezug, ist der Rückbau beziehungsweise der Abriss des Gebäudes außerhalb der Brutvogelzeit durchzuführen. Der Abriss sollte nach Möglichkeit bei milder Witterung durchgeführt werden. Insbesondere die Abrissarbeiten des Dachs im Bereich des erfassten Quartiers sind in Begleitung einer fachkundigen Person umzusetzen.

4.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG)

Die nachstehenden Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind umzusetzen, um die ökologische Funktion vom Eingriff betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitate zu sichern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

M 1_{CEF}: Anbringen von Ersatzhabitaten (temporär)

Im Rahmen der Baufeldfreimachung wird das Vereinsgebäude abgerissen. Aufgrund der Eignung als Lebensstätte und der nachgewiesenen Nutzung durch ein Brutpaar des Haussperlings sind in räumlicher Nähe Ersatzquartiere in Form von Sperlings-Koloniekästen herzustellen. Um eine ausreichende Anzahl an Brutplätzen zu bieten und dem Nutzungsdruck durch andere Brutvogelarten entgegenzuwirken, sind drei Koloniekästen aufzuhängen. Der Zeitpunkt der Installation muss dabei außerhalb der Brutzeit und vor Beginn der baulichen Maßnahmen erfolgen. Als Standort für die Installation bietet sich das Gebäude der Kinderkrippe oder des neu gebauten Kindergartens auf Flur-Nr. 661

5 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1, Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgendes Verbot:

Schädigungsverbot:

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i. V. m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog), die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i. V. m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog), die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i. V. m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL sind für das Planungsgebiet nicht nachgewiesen, entsprechende Vorkommen sind auf Grund der Vegetationsausstattung auszuschließen.

5.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot:

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG); wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

5.2.1 Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Für das Untersuchungsgebiet liegt keine konkrete Bestandserfassung zur Artgruppe der Säugetiere in Form einer Kartierung vor. Gemäß den Arteninformationen des LfU zum Vorkommen von saP-relevanten Arten fällt das Untersuchungsgebiet in das Verbreitungsgebiet des Bibers (RLB -, RLD V, EZK KBR günstig) und des Fischotters (RLB 3, RLD 3, EZK KBR ungünstig).

Laut ASK-Datenbankauszug sind keine Nachweise der Art im Untersuchungsgebiet aufgeführt. Im Vorhabenbereich befinden sich keine lebenswichtigen Schlüsselhabitatem des Bibers oder des Fischotters. Für die Gruppe der Säugetiere (ohne Fledermäuse) kann der Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

5.2.2 Fledermäuse

Für das UG liegt keine aktuelle Bestandserfassung vor. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Aufstellung des BBP „Mitterfelden Nordwest – Gemeinbedarfsflächen“ aus dem Jahr 2021 erfolgte eine Transektkartierung. Dabei konnten weder Quarternachweise festgestellt noch die Existenz wesentlicher Jagdhabitatem im UG nachgewiesen werden.

Die Auswertung der ASK-Daten ermöglicht keine Rückschlüsse auf gegenwärtig oder in der Vergangenheit genutzte Quartiere im Untersuchungsbereich.

Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Es ist anzunehmen, dass die Gebäudekomplexe (Schule und Schwimmbad) geeignete Nischenfunktionen und Einschlupf Möglichkeiten für die Artgruppe der Fledermäuse mit Bezug zu Gebäuden bieten. An den Gehölzstrukturen innerhalb des Geltungsbereichs konnten keine oder noch nicht ausgeprägte Strukturen dokumentiert werden. Eine vom Vorhaben unbeeinträchtigte Bruthöhle an einer Birke bietet ein geeignetes Quartier für zahlreiche Fledermausarten. Darüber hinaus ist

eine untergeordnete Rolle als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte einnehmen. Es konnten keine geeigneten Strukturen in Gehölzen (Rindenabplatzung, -spalten oder Vogel/Fledermauskästen), die eine Eignung als Quartier aufweisen, erfasst werden.

Leitlinienstruktur/Jagdhabitat

Im Hinblick auf die offene Grünfläche und die Gehölzstrukturen ist zu erwarten, dass der Vorhabenbereich in seiner Funktion als Leitlinienstruktur genutzt wird (Gehölzriegel, Straßenbegleitgehölz – Ahorn). Die Umsetzung des Vorhabens führt zum Verlust der Grünfläche sowie kleinräumig zu Fällungen von einzelnen Gehölzen des angrenzenden Parkplatzes. Der Gehölzriegel bleibt in seiner Beschaffenheit unverändert erhalten. Außerhalb des Geltungsbereichs des BBP sind folgende geeignete Jagdhabitare vorhanden:

- Die nördlich angrenzende landwirtschaftliche Flur, einschließlich der Gehölzstrukturen entlang des Sonnwiesgrabens,
- der im Osten vorhandene Baggersee mit Weiher nordöstlich von Mitterfelden und die angrenzende landwirtschaftliche Flur,
- westlich angrenzende landwirtschaftliche Flächen und Waldbestände die als LSG ausgewiesen sind und nachweislich Jagdhabitare für die Kleine Hufeisennase und Bartfledermäuse darstellen (Quelle: ASK)

Unter Berücksichtigung der geeigneten Jagdhabitare im Umfeld, dem Erhalt der Gehölzstrukturen als Linienstruktur und dem Einhalten der Empfehlungen ist von keiner nachteiligen Beeinträchtigung auszugehen. Durch Realisierung des Vorhabens sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für Fledermausarten zu erwarten.

5.2.3 Reptilien

Aktuell liegt für das Untersuchungsgebiet eine Strukturkartierung zur Artengruppe der Reptilien vor. Gemäß Arteninformationen des LfU befindet sich der Vorhabenbereich im Verbreitungsgebiet der Zauneidechse (RLB V, RLD V), der Mauereidechse (RLB 1, RLD V), der Äskulapnatter (RLB 2, RLD 2) und der Schlingnatter (RLB 2, RLD 3).

Geeignete Lebensraumstrukturen für die artenschutzrechtlich relevanten Arten sind im Vorhabenbereich nicht vorhanden. Im Rahmen der Begehungen konnten keine Individuen der oben genannten Arten dokumentiert werden. Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

5.2.4 Amphibien

Für das Untersuchungsgebiet liegt keine konkrete Bestandserfassung zur Artengruppe der Amphibien in Form einer Kartierung vor. Gemäß Arteninformationen des LfU befindet sich das Untersuchungsgebiet im Verbreitungsgebiet von Gelbbauhunkre (RLB 2, RLD 2), Europäischer Laubfrosch (RLB 2, RLD 3), Kleiner Wasserfrosch (RLB 3, RLD G), Springfrosch (RLB V, RLD V) und Nördlicher Kammolch (RLB 2, RLD 3).

Geeignete Lebensraumstrukturen für die artenschutzrechtlich relevanten Arten sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Baubedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erkennen. Aufgrund der Nähe des Sonnwiesgrabens zum geplanten Vorhaben sind geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Mit dem Aufstellen eines amphibiendichten Schutzaunes (V 1.2) an das angrenzende Biotop kann während der Bautätigkeit eine potenzielle Beeinträchtigung verhindert werden. Vorhabenbedingt werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

5.2.5 Libellen

Für das Untersuchungsgebiet liegt keine konkrete Bestandserfassung zur Artengruppe der Libellen in Form einer Kartierung vor. Nach den Artinformation des LfU befindet sich das Untersuchungsgebiet innerhalb des Verbreitungsgebietes der Östlichen Moosjungfer (RLB 1, RLD 2), Große Moosjungfer (RLD 2, RLD 3) und Grüne Flussjungfer (RLB V, RLD -).

Geeignete Lebensraumstrukturen für die artenschutzrechtlich relevanten Arten sind im Gelungsbereich nicht vorhanden. Baubedingte Beeinträchtigungen sind nicht anzunehmen. Vorhabenbedingt werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

5.2.6 Tagfalter

Für das Untersuchungsgebiet liegt keine konkrete Bestandserfassung in Form einer Kartierung vor. Gemäß Arteninformation des LfU befindet sich das Untersuchungsgebiet im Verbreitungsgebiet des Maivogels (RLB 1, RLD 1), des dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (RLB V, RLD V) und des hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings ((RLB 2, RLD 2). Vorkommen im näheren Umfeld sind nach Auswertung der ASK nicht vorhanden. Baubedingte Beeinträchtigungen sind nicht anzunehmen. Vorhabenbedingt werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

5.3 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot:

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Brutvogelkartierungen eignen sich, um eine Aussage über die ökologische Bedeutung eines Untersuchungsraumes oder Landschaftsraumes zu bilden und diese zu bewerten. Die Kartierung der Tiergruppe ermöglicht, anhand artspezifischer Habitatnutzung eine Beurteilung der Auswirkung auf den Lebensraum zu formulieren.

5.3.1 Übersicht über Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Grundlage dieser Abschätzung sind die im Rahmen der Brutvogelkartierung Jahr 2025 erfassten Arten. Dabei erfolgt eine Einschätzung, ob wirkungsspezifische Beeinträchtigungen auf störungssensible und/oder streng geschützte Arten entstehen können. Nach Abschichtung der Allerweltsarten sowie vorhabenunempfindlichen Nahrungsgästen können die in Tab. Tab. 5 aufgelisteten Brutvogelarten vom Vorhaben direkt bzw. indirekt betroffen sein.

Tab. 5: Schutzstatus und Gefährdung der im Vorhabenbereich nachgewiesenen Europäischen Vogelarten, bei denen einen projektspezifische Wirkungsempfindlichkeit vorliegt.

NW	PO	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	EHZ KBR
X		Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	-	u
X		Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	g

Haussperling (*Passer domesticus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: V

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene KBR Bayerns: ungünstig

Status: Brutvogel, Nahrungsgast

Der Haussperling besiedelt als Kulturrest dörfliche sowie städtische Siedlungen. Dabei nutzt er in allen durch Bebauung geprägten Lebensraumtypen (Innenstadt, Blockrandbebauung, Wohnblockzone, Gewerbe- und Industriegebiete) sowie Grünanlagen, sofern Gebäude mit Nischen und Höhlen als Brutplatz vorhanden sind. Von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen) (Südbeck et al. 2005, S. 648). In Bayern ist ein Bestandsrückgang der Art zu verzeichnen, sodass die Art auf der Vorwarnliste der Roten Liste Bayerns geführt wird.

Haussperling (*Passer domesticus*)

Europäische Vogelart nach VRL

Lokale Population:

Die Art konnte im Jahr 2025 regelmäßig im untersuchten Bereich nachgewiesen werden. Innerhalb des Geltungsbereichs konnte eine hohe Frequentierung in den Heckenstrukturen entlang der Schwimmbadstraße sowie entlang des Erich-Klöckner-Weg (Zufahrtsstraße zur Kinderkrippe) bei der Nahrungssuche beobachtet werden. Innerhalb des Geltungsbereichs und vom geplanten Vorhaben betroffen ist ein Nachweis mit Brutverdacht im Gebäude am Erich-Klöckner-Weg 1. Im weiteren Umfeld konnten am Gebäude in der Gewerbestraße 4a sowie am Wohngebäude neben der Minigolf-Anlage Nachweise mit Brutverdacht erbracht werden. Es ist anzunehmen, dass die südlich und westlich gelegenen Siedlungsbereiche geeignete Brutplätze, die Heckenstrukturen und der parkähnlich angelegte Freibadbereich geeignete Nahrungshabitate darstellen.

Eine Einschätzung bzw. Bewertung der lokalen Population ist auf Grundlage der Daten und Größe des Untersuchungsraumes nur schwer abzuschätzen. Insgesamt ist aufgrund des stetigen Nachweises im untersuchten Bereich von einem mittleren bis guten Bestand auszugehen. Bayernweit sind die Zahlen des Hausperlings im Rückgang. Insbesondere Siedlungsbereiche stellen wichtige Lebensräume für die Art dar. Entscheidend für einen beständigen Erhalt der Art ist der Komplex an geeigneten Nahrungshabiten und Fortpflanzungshabiten. Vordergründig wirkt sich somit jeder Verlust eines Brutplatzes negativ auf die Population der Gebäudebrüterart dar. Folglich sind geeignete Maßnahmen wie beispielsweise die Schaffung von Ersatzhabitaten in Form von Sperlingsnistkästen umzusetzen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Durch baubedingte Beeinträchtigungen können Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigt werden.

Da die Art sehr stark vom Vorhandensein von geeigneten Strukturen wie Nischen an Gebäuden abhängig ist, stellt der Verlust eines Brutplatzes eine Beeinträchtigung für die Art dar. Aufgrund mangelnder Alternativstandorte kann hier eine „Brutplatznot“ entstehen. Durch den Verlust geeigneter Quartiere kann eine nachteilige Entwicklung für die Gebäudebrütende Art entstehen. Um einen Nutzungsdruck oder Brutplatzdruck entgegenzuwirken sind geeignete Ersatzhabitaten für die Art herzustellen. Während der Kartierung konnte im Bereich des Gebäudes 1 Brutpaar erfasst werden. Um einer nachteiligen Entwicklung der Haussperling Population entgegenzuwirken, sind in räumlicher Nähe für den Verlust der Brutstätte drei Ersatzhabitaten (M 1_{CEF}) innerhalb des Geltungsbereichs des BBP oder randlich angrenzend aufzuhängen. Die Ersatzhabitaten sind vor Baubeginn in den Wintermonaten aufzuhängen. Um die Wirksamkeit der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme zu beurteilen, ist eine Kontrolle der Annahme zu empfehlen.

Der Abriss des Gebäudes muss außerhalb der Brutvogelzeit und im besten Fall bei milder Witterung durchgeführt werden. Der Abriss des Gebäudes in dem Bereich des nachgewiesenen Quartiers ist in Begleitung einer fachkundigen Person durchzuführen. Dadurch können Handlungen, die sich nachteilig auf einzelne Arten auswirken könnten, vermieden werden.

Mit Umsetzung der geplanten CEF-Maßnahme vor Baubeginn und unter Berücksichtigung des gewählten Standortes in räumlicher Nähe hat die Art die Möglichkeit, die Ersatzstruktur innerhalb einer Brutsaison anzunehmen. Veränderungen an Nahrungshabiten sind nicht gegeben. Sie bleiben während der Baumaßnahme erhalten. Eine nachteilige Entwicklung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Haussperlinge ist nicht erkennbar. Die ökologische Funktion kann in räumlichen Zusammenhang gewahrt werden und die Verwirklichung von Schädigungsverboten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 vermieden werden. Die Notwendigkeit eines Antrages auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist erkennbar.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - V 1.3 - Abbruch außerhalb Brutvogelzeit
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - M 1_{CEF} - Anbringen von Ersatzhabitaten

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Haussperling (*Passer domesticus*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Direkte bau- oder betriebsbedingte Wirkungen, die eine Verletzung oder Tötung von Individuen des Haussperlings hervorrufen würden, können ausgeschlossen werden. Die Abrissarbeiten erfolgen außerhalb der Brutvogelsaison und in Begleitung einer fachkundigen Person. Der bauzeitlich entstehende Verkehr wird zu keinem erhöhten Kollisionsrisiko führen. Der Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann für den Haussperling ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben kann es baubedingt zu zeitlich begrenzten Störungen durch visuelle Reize, Erschütterungen, Staub- oder Schadstoffemissionen kommen. Es finden kleinräumige Eingriffe in Gehölzbestände statt. Während der Baumaßnahme entsteht temporär eine erhöhte Belastung.

Der Haussperling zählt zu den Arten mit schwächerer Lärmempfindlichkeit. Der Lebensraum ist mit den angrenzenden Parkplatzflächen, der Freizeitanlage und der Schule einer stetigen Bewegung durch Verkehr und Lärm ausgesetzt. Die Brutvogelkartierung zeigt, dass der Lebensraum durch die Vogelart trotz der akustischen und visuellen Störungen genutzt wird. Mit Durchführung der Baumaßnahme ist mit keinem Funktionsverlust der vorhandenen Nahrungshabitate zu rechnen. Baubedingte Beeinträchtigungen durch den Abriss des Vereinsgebäudes, die negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population bewirken, sind nicht zu erkennen. Der Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: V

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene KBR Bayerns: günstig

Status: Brutvogel, Nahrungsgast

Der Turmfalke brütet in der Kulturlandschaft in solitär stehenden Bäumen oder Scheunen mit Nistmöglichkeiten. Im Siedlungsbereich nutzt er überwiegend hohe Gebäude wie Kirchtürme, Hochhäuser, Schornsteine und andere geeignete Gebäude (Südbeck et al. 2005, S. 268). Jagdgebiete sind offene Flächen mit lückiger oder möglichst kurzer Vegetation. Die Art ist in Bayern nicht gefährdet.

Lokale Population:

Die Art konnte im Jahr 2025 an drei Terminen im untersuchten Bereich nachgewiesen werden. Bei den

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Europäische Vogelart nach VRL

Beobachtungen konnten keine eindeutigen Nachweise von Jungvögeln oder fütternden Altvögeln gemacht werden. Es ist zu unterstellen, dass der Neststandort als Brutplatz geeignet ist.

Turmfalkenpaare besitzen eine Reviergröße von rund 2 km². Als Niststandort nutzen sie aufgelassene Krähennester oder solche von anderen Brutvögeln. Wenn die Paare einen Niststandort gefunden haben, zeigen Sie ein territoriales Verhalten und nutzen bevorzugt diesen Standort. Um auf natürliche Beeinflussungen wie Nahrungsmangel und Veränderungen am Standort (Windwurf) reagieren zu können, sind sie befähigt, bekannte andere Niststandorte anzufliegen. Außerhalb des Geltungsbereichs sind zwei Niststandorte vorhanden. Einer befindet sich auf dem Freibadgelände und einer am Sonniewiesgraben am Ende der biotopkartierte Fläche in den Gehölzstrukturen.

Die ASK gibt keinen Hinweis auf ein Vorkommen im näheren Umfeld. Der einzige aktuelle Brutnachweis in räumlicher Nähe befindet sich an einem Gebäudekomplex in Freilassing aus dem Jahr 2021.

Eine Einschätzung bzw. Bewertung der lokalen Population ist auf Grundlage der Daten und Größe des Untersuchungsraumes nur schwer abzuschätzen. Auch die ASK-Daten geben keine Grundlage für eine Beurteilung der lokalen Population. In Anbetracht der vorhandenen offenen Flur (Nahrungshabitat) im Komplex mit den Gehölzrandbereichen ist davon auszugehen, dass geeignete Lebensräume/Reviere vorhanden sind. Es ist anzunehmen, dass der Zustand der lokalen Population als gut einzustufen ist.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Durch baubedingte Beeinträchtigungen können Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigt werden. Ein Nest bzw. Ruhestätte mit Brutverdacht befindet sich unmittelbar angrenzend an den Wirkbereich im Gehölzriegel in einer Fichte auf Flur-Nr. 2948. Direkte baubedingte Eingriffe sind nicht zu erwarten. Es werden keine potenziellen Lebensräume beeinträchtigt. Temporär können bauliche Maßnahmen zu Vergrämungseffekten führen. Durch geeignete Maßnahmen wie dem Baubeginn außerhalb der Brutvogelzeit wird der Lebensraum unattraktiv gestaltet und die Art wird diesen womöglich für den Bauzeitraum nicht aufsuchen. In Anbetracht des großen Aktionsradius der Art und der vorhandenen alternativen Standorte im näheren und weiteren Umfeld wird das Vorhaben zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen. Auch nach Baudurchführung befinden sich im näheren und weiteren Umfeld ausreichend offene, gut einsehbare Flächen für die Nahrungssuche.

Die ökologische Funktion kann in räumlichen Zusammenhang gewahrt werden und die Verwirklichung von Schädigungsverboten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 vermieden werden. Die Notwendigkeit eines Antrages auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist erforderlich.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V 1.2 - Baubeginn außerhalb der Brutvogelzeit
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Direkte bau- oder betriebsbedingte Wirkungen, die eine Verletzung oder Tötung von Individuen des Turmfalken hervorrufen würden, sind nicht ersichtlich. Im Rahmen der Baumaßnahmen gehen keine potenziellen Brutstandorte verloren. Der bauzeitlich entstehende Verkehr wird zu keinem erhöhten Kollisionsrisiko führen. An der Bestandssituation und -nutzung ändert sich nichts. Der Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann für den Turmfalken unter Berücksichtigung der empfohlenen Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	
Europäische Vogelart nach VRL	
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG	
<p>Durch das Vorhaben kann es baubedingt zu zeitlich begrenzten Störungen durch visuelle Reize, Erschütterungen, Staub- oder Schadstoffemissionen kommen. Es finden kleinräumige Eingriffe in Gehölzbestände statt. Während der Baumaßnahme entsteht temporär eine erhöhte Belastung. Beeinträchtigungen in essenzielle Jagdhabitare sind nicht zu erkennen. Auch nach Baudurchführung befinden sich im näheren und weiteren Umfeld offene, gut einsehbare Nahrungshabitate.</p> <p>Generell ist die Art eher empfindlich gegenüber visuellen Störquellen. Dabei können visuelle Störquellen wie Bewegungen z. B. durch Baumaschinen zu einem Fluchtverhalten führen. In der Folge ist anzunehmen, dass eine Bauaktivität zu einer Verschiebung des derzeit genutzten Lebensraumes führt. Alternative Habitare befinden sich in Richtung Norden entlang des Gehölzbandes des Sonnwiesgraben und in Richtung Westen mit der offenen Flur und angrenzendem Waldrand im LSG. Unter Berücksichtigung geeigneter alternativer Standorte ist nicht zu erwarten, dass sich die vorhabenbedingten Belastungen erheblich negativ auf den Erhaltungszustand der Population auswirken werden. Der Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p>	
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

5.3.2 Allerweltsarten

Für die weitverbreiteten, häufigen und ungefährdeten Vogelarten (z. B. Amsel, Buchfink, Grünfink, Kohlmeise) sind keine relevanten Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu erwarten. Diese Arten werden mit einem Stern „*“ gekennzeichnet. Die Zuordnung der Vogelarten zur Gruppe der „Allerweltsarten“ wurde nachrichtlich aus Anlage 3 der „Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ (Stand 2018) übernommen.

In folgender Tabelle sind die erfassten Arten gelistet, für die eine projektspezifische Wirkungsempfindlichkeit aufgrund ihrer Verbreitung und Häufigkeit im Untersuchungsraum ausgeschlossen werden kann.

Tab. 6: Übersicht der erfassten Vogelarten für die projektspezifisch keine Wirkungsempfindlichkeit zu erwarten ist

Art deutsch	Art wissenschaftlich	RLB	RLD
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	-	-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-
Buntspecht	<i>Dendrocops major</i>	-	-
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	-
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	-	-
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	-
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V	-
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	-
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-

Aus nachfolgenden Gründen sind keine relevanten Beeinträchtigungen dieser Arten zu erwarten:

- Bezüglich des Lebensstättenschutzes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) kann für die Allerweltsarten in der Regel davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte wegen der allgemeinen Verfügbarkeit im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Bezüglich des Störungsverbotes (bauzeitlich oder betriebsbedingt evtl. eintretende Störungen) (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) kann für häufige und weitverbreitete Arten eine Auslösung von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden, da sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die vorgesehenen

Beschränkungen der Zeiträume der Vermeidungsmaßnahme kaum verschlechtern kann.

- Bezuglich des sog. Kollisionsrisikos (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) weisen die häufigen und weitverbreiteten Allerweltsarten keine gefährdungsgeneigten Verhaltensweisen auf. Es handelt sich um Arten, die aufgrund der artspezifischen Verhaltensweisen (z. B. Flughöhe, Meidung des Verkehrsraumes) oder der Fähigkeit der Anpassung an neuartige Risikolagen kaum ein erhöhtes Mortalitätsrisiko absehbar ist. Allerweltsarten weisen eine Überlebensstrategie auf, die es ermöglicht, Individuenverluste mit geringem Risiko abzupuffern. Es handelt sich um Arten, für die denkbare Risiken durch Vorhaben insgesamt im Bereich der allgemeinen Mortalität im Naturraum liegen.

Die geplanten Maßnahmen in Kap. 4 dienen der Vermeidung eines Eintritts von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

6 Fazit

Auf Grundlage der Auswertung der ASK-Daten und der beiden Kartertermine wurden die europäisch geschützten Arten herausgearbeitet, welche im Untersuchungsgebiet zum geplanten Bauvorhaben tatsächlich vorkommen. Es wurde untersucht, ob vorhabenbedingt erhebliche Beeinträchtigungen auf geschützte Arten wirken können. Anschließend wurde ermittelt, ob dadurch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten können.

Für den Haussperling (*Passer domesticus*) und den Turmfalken (*Falco tinnunculus*) sind konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich. Diese bestehen im Wesentlichen aus der Baufeldfreimachung und dem Baubeginn außerhalb der Brutvogelzeit. Zusätzlich sind wertgebende Abschnitte zu erhalten und während der Bauzeit zu schützen.

Aufgrund des Verlustes eines Standortes mit Brutverdacht des Haussperlings werden in räumlicher Nähe Ersatzhabitare (M 1_{CEF}) aufgehängt. Dadurch kann die Verwirklichung eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden. Die Notwendigkeit einer Beantragung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht gegeben.

Für alle weiteren im Geltungsbereich des Vorhabens vorkommenden oder zu erwartenden geschützten Tierarten sind projektspezifische Wirkungen so gering, dass keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population zu erwarten sind.

Unter Berücksichtigung der in Kap. 4 genannten Maßnahmen werden für keine Tierart nach Anhang IV der FFH-RL und keine Vogelart nach Art. 1 der VS-RL Verbotstatbestände erfüllt.

7 Literaturverzeichnis

- Albrecht, K., Hör, T., Henning, F. W., Töpfer-Hofmann, G., & Grünfelder, C. (2014). *Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB*. Bergisch Gladbach.
- ARGE Fledermäuse und Verkehr, Lüttmann, J., Furhmann, M., Hellenbroich, T., Kerth, T., & Siemers, S. (Dezember 2013). *Zerschneidungswirkungen von Straßen und Schienenverkehr auf Fledermäuse. Quantifizierung und Bewältigung verkehrsbedingter Trennwirkungen auf Fledermauspopulationen als Arten des Anhangs der FFH-Richtlinie*. Bonn/Trier.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (BayLfU), & Bayerische Landesanstalt für Wald und Forst (LWF). (2019). *Handbuch der Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie in Bayern*.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (BayLfU). (2012). *Potenzielle natürliche Vegetation Bayerns, Karte und Erläuterung zu den Vegetationstabellen*. Augsburg.
- BayLfU. (2020). *Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung - Zauneidechse - Relevanzprüfung, Erhebungsmethoden-Maßnahmen*. Augsburg: BayLfU.
- BayLfU, Bayerisches Landesamt für Umwelt. (2016). *Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns*. Augsburg.
- Bezzel, E., Geiersberger, I., von Lossow, G., & Pfeifer, R. (2005). *Brütvögel in Bayern - Verbreitung 1996 bis 1999*. Stuttgart: Ulmer Verlag.
- Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwickl. (2011). *Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP)*.
- Kommission, E. (05. 06 2024). *Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union*. Von [www.op.europa.eu/de: https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/a17dbc76-2b51-11ec-bd8e-01aa75ed71a1/language-de](https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/a17dbc76-2b51-11ec-bd8e-01aa75ed71a1/language-de) abgerufen
- MUNV. (2021). *Methodenhandbuch zur Artenschutzpflege in NRW- Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring - Anhang B Maßnahmen-Steckbriefe (Artspezifische geeignete Maßnahmen)*. Düsseldorf: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW.
- Rödl, T., Rudolph, B.-U., Geiersberger, I., Weixler, K., & Görgen, A. (2012). *Atlas der Brutvögel in Bayern - Verbreitung 2005 bis 2009*. Stuttgart: Ulmer Verlag.
- Runge, H., Simon, M., & Widdig, T. (2009). *Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz*. Hannover, Marburg.
- Schneeweiss, N., Blanke, I., Kluge, E., Hastedt, U., & Baier, R. (2014). *Zauneidechsen im Vorhabengebiet - was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg*. *Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg*, S. 4-23.
- Tegethof, U., Garniel, A., Mierwald, U., & Ojowski, U. (2010). *Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr*. Bergisch Gladbach: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.
- Zahn, A., Hammer, M., & Pfeiffer, B. (2021). *Vermeidungs-, CEF- und FCS-Maßnahmen für vorhabenbedingt zerstörte Fledermausbaumquartiere. Hinweisblatt der Koordinationsstelle für Fledermausschutz in Bayern*, S. 23 S.

ANLAGE 1 zur saP

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums gem. den Hinweisen der Obersten Baubehörde zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)

(Oberste Baubehörde, Fassung mit Stand 08/2018)

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k.A.)
0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen; Nachweise aus der Artenschutzkartierung werden berücksichtigt, wenn sie nicht älter als 10 Jahre sind

X = ja

(X) = Nachweise aus ASK oder bei Fledermäusen indirekter Nachweis über Fledermausgattung oder -artkomplex

0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja

0 = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zu grunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

für Tiere: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2016)

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
x	nicht aufgeführt
-	Ungefährdet
nb	nicht berücksichtigt (Neufunde)
◆	nicht bewertet

für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)

00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft
-	ungefährdet
kN	nicht nachgewiesen

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

für Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz (2009)¹

für Schmetterlinge und Weichtiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)²

für die übrigen wirbellose Tiere: Bundesamt für Naturschutz (1998)

für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

-
- 1 Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg
 - 2 BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBAIp	RLD	sg
Fledermäuse									
0					Alpenfledermaus	<i>Hypsugo savii</i>	0	R	x
X	0				Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	R	2	x
X	X	X	(X)		Brandtfledermaus/Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	V	*	x
X	X	X	(X)		Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	3	x
X	X	X		X	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	R	3	x
X	X	X	(X)		Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	-	x
X	X	X	(X)		Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	kN	1	x
0					Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	kN	1	x
X	X	X	(X)		Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	-	V	x
X	X	X	(X)		Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	-	-	x
X	X	X	(X)		Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	-	x
0			(X)		Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	2	2	x
X	0				Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	R	D	x
X	0				Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	-	2	x
X	0				Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	-	-	x
X	X	X		X	Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	-	3	x
0					Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcathoe</i>	kN	1	x
X	X	X		X	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	-	x
X	X	X	(X)		Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-	x
X	X	X		X	Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	kN	-	x
X	0		(X)		Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	1	2	x
X	X	X		X	Zweifarbfledermaus	<i>Vesperillob murinus</i>	-	D	x
X	X	X	(X)		Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	x
Säugetiere ohne Fledermäuse									
0					Baumschläfer	<i>Dryomys nitedula</i>	1	1	x
X	0				Biber	<i>Castor fiber</i>	-	V	x
0					Birkenmaus	<i>Sicista betulina</i>	R	2	x
0					Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	kN	1	x
X	0				Fischotter ³	<i>Lutra lutra</i>	2	3	x
0					Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	-	V	x
0					Luchs	<i>Lynx lynx</i>	0	1	x
0					Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	kN	3	x
Kriechtiere									
X	0				Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	2	2	x
0					Europ. Sumpfschildkröte ⁴	<i>Emys orbicularis</i>	- ³	-	x
X	0				Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	1	V	x
X	0				Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	x

³ Nachweise des Fischotters wurden im Rahmen des Fischottermonitorings 2020 in einer Entfernung von knapp 9 km erbracht. Für das Planungsgebiet selbst liegen keine Nachweise vor. Darüber hinaus weisen die die Strukturen im Eingriffsbericht keine Lebensraumeignung für die Art auf.

⁴ Die Europäische Sumpfschildkröte wird inzwischen nicht mehr als heimisch eingestuft und demnach in der aktuellen Roten Liste Bayerns (2019) nicht mehr aufgeführt.

2. Änderung BBP „Mitterfelden Nordwest – Gemeinbedarfsflächen“

Naturschutzfachliche Angaben zum Artenschutz (saP)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBAlp	RLD	sg
0					Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	kN	1	x
X	0				Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	x

Lurche

0					Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	-	-	x
0					Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	kN1	3	x
X	0				Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	3	2	x
X	0				Kammmolch	<i>Triturus cristatus</i>	1	V	x
X	0				Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	G	G	x
0					Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	kN	3	x
0					Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	kN	V	x
X	0				Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	1	3	x
0					Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	kN	3	x
0					Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	2	-	x
X	0				Wechselkröte	<i>Pseudepidalea viridis</i>	1	3	x

Fische

0					Donaukaulbarsch	<i>Gymnocephalus baloni</i>	G	-	x
---	--	--	--	--	-----------------	-----------------------------	---	---	---

Libellen

0					Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	kN	G	x
X	0				Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	1	1	x
0					Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	kN	1	x
X	0				Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	2	3	x
X	0				Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	2	-	x
0					Sibirische Winterlibelle	<i>Sympetrum paedisca (S. braueri)</i>	2	1	x

Käfer

0					Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	x
0					Scharlach-Plattkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	R	1	x
0					Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	x
X	0				Eremit	<i>Osmaderma eremita</i>	2	2	x
0					Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	2	2	x
0					Schmabindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	0	1	x
0					Schwarze Grubenlaufkäfer	<i>Carabus variolosus nodulosus</i>	2	1	x

Tagfalter

0					Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	0	2	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha oedippus</i>	kN	1	x
X	0				Kleiner Maivogel	<i>Euphydryas maturna</i>	0	1	x
0					Quendel-Ameisenbläuling	<i>Phengaris arion</i>	-	3	x
X	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris nausithous</i>	-	V	x
X	0				Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris teleius</i>	3	2	x
0					Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	*	2	x
0					Flussampfer-Dukatenfalter	<i>Lycaena dispar</i>	kN	3	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	2	2	x
0					Apollo	<i>Parnassius apollo</i>	3	2	x
0					Schwarzer Apollo	<i>Parnassius mnemosyne</i>		2	x

Nachtfalter

2. Änderung BBP „Mitterfelden Nordwest – Gemeinbedarfsflächen“

Naturschutzfachliche Angaben zum Artenschutz (saP)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBAIp	RLD	sg
0					Heckenwollaftter	Eriogaster catax	kN	1	x
0					Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	kN	1	x
X	0				Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	kN	-	x
Schnecken									
0					Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	<i>Theodoxus transversalis</i>	1	1	x
Muscheln									
0					Bachmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	x

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBAIp	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	<i>Adenophora liliifolia</i>	1	1	x
0					Kriechender Sellerie	<i>Helosciadium repens</i>	2	1	x
0					Braungrüner Streifenfarn	<i>Asplenium adulterinum</i>	2	2	x
0					Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	1	1	x
0					Herzlöffel	<i>Caldesia parnassifolia</i>	1	1	x
0					Europäischer Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3	x
0					Böhmischer Fransenenzian	<i>Gentianella bohemica</i>	1	1	x
X	0				Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	2	2	x
0					Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	1	2	x
0					Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2	x
0					Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	x
0					Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	0	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	<i>Pulsatilla patens</i>	1	1	x
0					Sommer-Wendelähre	<i>Spiranthes aestivalis</i>	2	2	x
0					Bayerisches Federgras	<i>Stipa pulcherrima ssp. bavarica</i>	1	1	x
0					Prächtiger Dünnpfarr	<i>Trichomanes speciosum</i>	R	-	x

B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBAIp	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	<i>Prunella collaris</i>	R	R	-
0					Alpendohle	<i>Pyrrhocorax graculus</i>	-	R	-
0					Alpenschneehuhn	<i>Lagopus mutus</i>	2	R	x
X	X	0	X		Amself*)	<i>Turdus merula</i>	-	-	-
0					Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	-
0					Bachstelze*)	<i>Motacilla alba</i>	-	-	-
0					Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	-	-	-
0					Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	V	3	-
0					Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	3	V	-
0					Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	x

2. Änderung BBP „Mitterfelden Nordwest – Gemeinbedarfsflächen“

Naturschutzfachliche Angaben zum Artenschutz (saP)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBAIp	RLD	sg
0					Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	-	-	-
X	0				Bergfink	Fringilla montifringilla	-	-	-
0					Bergpieper	Anthus spinoletta	-	-	x
0					Beutelmeise	Remiz pendulinus	3	-	-
0					Bienenfresser	Merops apiaster	2	-	x
0					Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	x
0					Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	2	x
0					Blässhuhn*)	Fulica atra	-	-	-
0					Blaukehlchen	Luscinia svecica	V	V	-
X	X	0	X		Blaumeise*)	Parus caeruleus	-	-	-
0					Bluthänfling	Carduelis cannabina	3	V	-
0					Brachpieper	Anthus campestris	1	1	-
0					Brandgans	Tadorna tadorna	R	-	-
0					Braunkehlchen	Saxicola rubetra	2	3	-
0					Bruchwasserläufer	Tringa glareola	-	1	x
X	X	0	X		Buchfink*)	Fringilla coelebs	-	-	-
0					Buntspecht*)	Dendrocopos major	-	-	-
X	X	0			Dohle	Corvus monedula	V	-	-
0					Domgrasmücke	Sylvia communis	-	-	-
0					Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	2	2	x
0					Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	2	V	-
0					Eichelhäher*)	Garrulus glandarius	-	-	x
0					Eiderente*)	Somateria mollissima	R	-	x
X	0				Eisvogel	Alcedo atthis	3	-	x
X	X	0	X		Elster*)	Pica pica	-	-	-
0					Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-
0					Jagdfasan*)	Phasianus colchicus	-	-	x
0					Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
0					Feldschwirl	Locustella naevia	V	-	-
X	0				Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
0					Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	2	R	-
0					Fichtenkreuzschnabel*)	Loxia curvirostra	-	-	-
0					Fischadler	Pandion haliaetus	2	3	-
0					Fitis*)	Phylloscopus trochilus	-	-	-
X	0				Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	-	-
0					Flusseeschwalbe	Sterna hirundo	1	2	x
X	0				Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	-
X	0				Gänsesäger	Mergus merganser	-	V	-
0					Gartenbaumläufer*)	Certhia brachydactyla	-	-	-
0					Gartengrasmücke*)	Sylvia borin	-	-	-
X	0				Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	V	-
0					Gebirgsstelze*)	Motacilla cinerea	-	-	-
X	0				Gelbspötter	Hippolais icterina	3	-	-
0					Gimpel*)	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
X	X	0	X		Girlitz*)	Serinus serinus	-	-	-
X	0				Goldammer	Emberiza citrinella	-	V	-
X	0				Goldregenpfeifer	Pluvialis apricaria	-	1	x
0					Grauammer	Miliaria calandra	1	V	x
X	0				Graugans	Anser anser	-	-	-
X	0				Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-
X	X	0	X		Grauschnäpper*)	Muscicapa striata	-	V	-
X	0				Grauspecht	Picus canus	3	2	x
X	0				Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x

2. Änderung BBP „Mitterfelden Nordwest – Gemeinbedarfsflächen“

Naturschutzfachliche Angaben zum Artenschutz (saP)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBAlp	RLD	sg
X	X	0	X		Grünfink*)	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-
X	0				Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	x
X	0				Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	V	-	x
0					Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	R	R	x
X	0				Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	3	x
0					Haselhuhn	<i>Bonasa bonasia</i>	3	2	-
X	0				Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	x
0					Haubenmeise*)	<i>Parus cristatus</i>	-	-	-
X	0				Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	-	-	-
X	X	0	X		Hausrotschwanz*)	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-
X	X	X	X		Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	-
0					Heckenbraunelle*)	<i>Prunella modularis</i>	-	-	-
0					Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	2	V	x
X	0				Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	-	-	-
0					Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	-	-	-
0					Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	-	-	x
0					Kampfläufer	<i>Calidris pugnax</i>	0	1	x
0					Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	1	-	x
0					Kernbeißer*)	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	-	-
X	0				Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	x
0					Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3	-	-
X	X	0	X		Kleiber*)	<i>Sitta europaea</i>	-	-	-
0					Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	V	V	-
X	0				Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	1	2	x
X	X	0	X		Kohlmeise*)	<i>Parus major</i>	-	-	-
X	0				Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	-	-	-
X	0				Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-	-	-
X	0				Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	-	-	-
0					Kormweihe	<i>Circus cyaneus</i>	0	1	x
X	0				Kranich	<i>Grus grus</i>	1	-	x
X	0				Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	3	-
X	X	0	X		Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	-
X	0				Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	-	-	-
X	0				Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	1	3	-
0					Mauerläufer	<i>Tichodroma muraria</i>	R	R	-
X	X	0	X		Mauersegler	<i>Apus apus</i>	V	-	-
X	0				Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	x
X	X	0			Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	-
0					Misteldrossel*)	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-	-
X	0				Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	-	-	-
0					Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	-	-	x
X	X	0	X		Mönchsgrasmücke*)	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-
X	0				Moorente	<i>Aythya nyroca</i>	0	1	-
0					Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	-
0					Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	R	2	x
X	0				Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	-	-
0					Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	2	3	-
0					Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	x
0					Purpurreiher	<i>Ardea purpurea</i>	1	R	x
X	X	0	X		Rabenkrähe*)	<i>Corvus corone</i>	-	-	-
0					Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	2	
X	0				Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	x
0					Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	V	-	-

2. Änderung BBP „Mitterfelden Nordwest – Gemeinbedarfsflächen“

Naturschutzfachliche Angaben zum Artenschutz (saP)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBAlp	RLD	sg
0					Rebhuhn	Perdix perdix	3	2	-
X	0				Reiherente*)	Aythya fuligula	-	-	x
0					Ringdrossel	Turdus torquatus	V	-	x
X	X	0	X		Ringeltaube*)	Columba palumbus	-	-	-
0					Rohrammer*)	Emberiza schoeniclus	-	-	-
0					Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	2	x
0					Rohrschwirl	Locustella lusciniooides	3	-	x
0					Rohrweihe	Circus aeruginosus	3	-	x
0					Rostgans	Tadorna ferruginea	-	-	-
X	0				Rotdrossel	Turdus iliacus	-	-	-
X	X	0	X		Rotkehlchen*)	Erithacus rubecula	-	-	-
X	0				Rotmilan	Milvus milvus	V	V	x
0					Rotschenkel	Tringa totanus	1	3	x
X	0				Saatkrähe	Corvus frugilegus	-	-	-
0					Saatgans	Anser fabalis	-	-	-
0					Schafstelze	Motacilla flava	-	-	-
X	0				Schellente	Bucephala clangula	2	-	-
0					Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	1	V	-
0					Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	3	-	-
0					Schleiereule	Tyto alba	2	-	x
X	0				Schnatterente	Anas strepera	-	-	-
0					Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	-
X	X	0	X		Schwarzmeise*)	Aegithalos caudatus	-	-	-
0					Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	1	-	-
0					Schwarzkehlchen	Saxicola torquata	3	V	x
X	0				Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	2	-	-
X	0				Schwarzmilan	Milvus migrans	-	-	x
X	0				Schwarzspecht	Dryocopus martius	-	-	x
X	0				Schwarzstorch	Ciconia nigra	-	-	x
0					Seeadler	Haliaetus albicilla	R	-	-
0					Seidenreiher	Egretta garzetta	-	-	x
X	0				Silberreiher	Egretta alba	-	R	-
0					Singdrossel*)	Turdus philomelos	-	-	x
0					Singschwan	Cygnus cygnus	-	R	x
0					Sommergoldhähnchen*)	Regulus ignicapillus	-	-	x
X	0				Sperber	Accipiter nisus	-	-	x
0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	-	-
0					Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	-	-	x
X	0				Star*)	Sturnus vulgaris	-	3	-
0					Steinadler	Aquila chrysaetos	R	R	x
0					Steinhuhn	Alectoris graeca	R	R	x
0					Steinkauz	Athene noctua	3	3	x
0					Steinrötel	Monzicola saxatilis	1	2	x
0					Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
0					Stelzenläufer*)	Himantopus himantopus	-	-	x
X	X	0	X		Stieglitz*)	Carduelis carduelis	V	-	-
X	0				Stockente*)	Anas platyrhynchos	-	-	-
0					Straßentaube*)	Columba livia f. domestica	-	-	-
X	0				Sturmmöwe	Larus canus	2	-	-
0					Sumpfmeise*)	Parus palustris	-	-	-
X	0				Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	x
0					Sumpfrohrsänger*)	Acrocephalus palustris	-	-	-
X	0				Tafelente	Aythya ferina	-	-	x

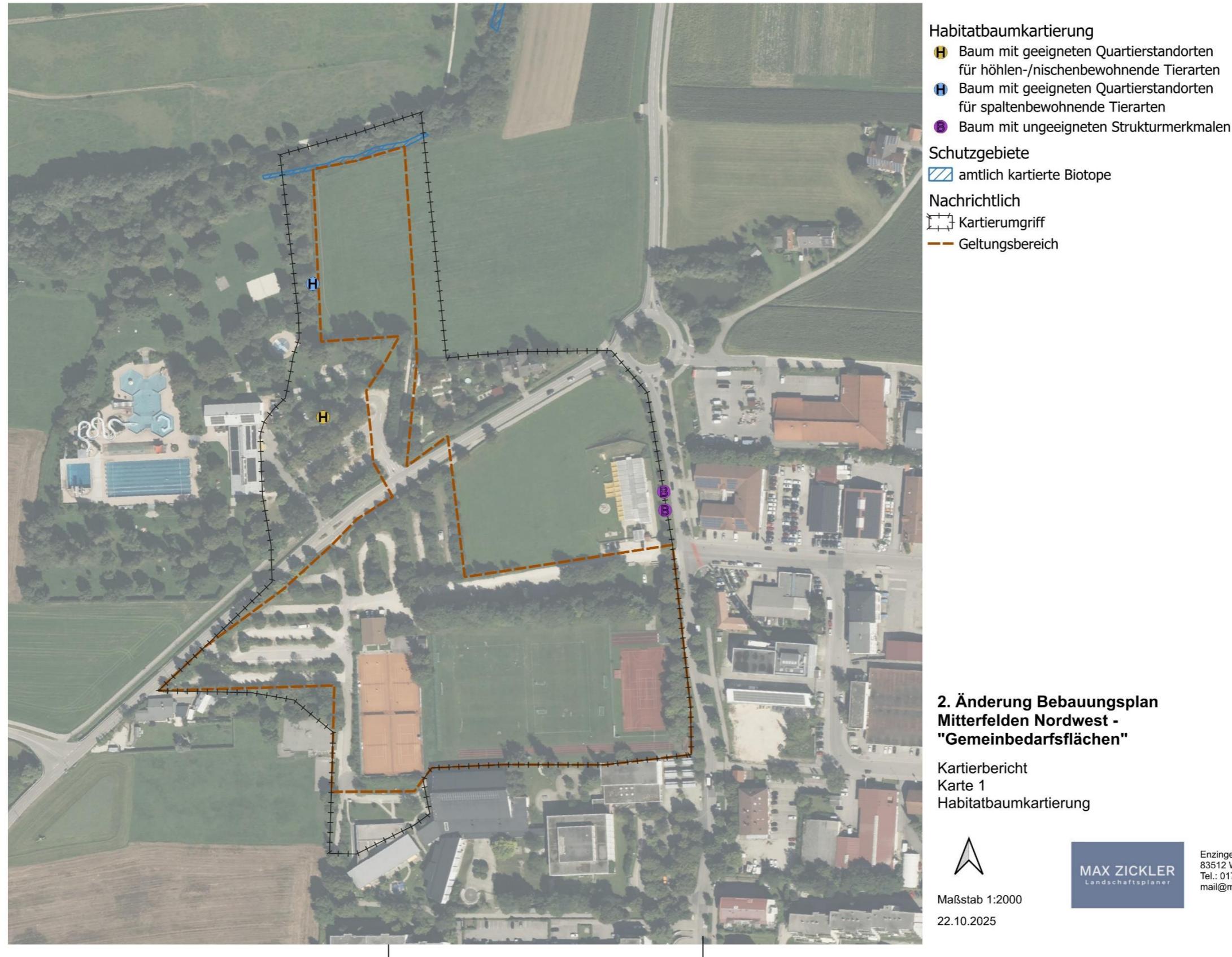
2. Änderung BBP „Mitterfelden Nordwest – Gemeinbedarfsflächen“

Naturschutzfachliche Angaben zum Artenschutz (saP)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBAIp	RLD	sg
0					Tannenhäher*)	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	-	-	x
0					Tannenmeise*)	<i>Parus ater</i>	-	-	-
X	0				Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	-	V	x
X	0				Teichohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-	-	x
X	0				Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	-	-	-
0					Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	1	-
X	X	0	X		Türkentaube*)	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	-	x
X	X	X	X		Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	x
X	0				Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	x
0					Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1	x
0					Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	V	V	x
0					Uhu	<i>Bubo bubo</i>	-	-	x
0					Wacholderdrossel*)	<i>Turdus pilaris</i>	-	-	x
0					Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	3	V	-
0					Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	2	x
0					Waldbaumläufer*)	<i>Certhia familiaris</i>	-	-	-
X	0				Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	-	x
X	0				Waldlaubsänger*)	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	2	-	-
X	0				Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	-	x
X	0				Waldrapp	<i>Geronticus eremita</i>	0	0	x
0					Waldschneepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	-	V	-
X	0				Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	R	-	x
X	0				Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	-	-	x
X	0				Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	-	-	-
0					Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	3	V	-
0					Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	-	-	-
0					Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotus</i>	3	2	x
X	0				Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	-	3	x
0					Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	1	2	x
X	0				Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	3	x
X	0				Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	3	x
0					Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	1	2	-
0					Wiesenschaafsteize	<i>Motacilla flava</i>	-	-	-
X	0				Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	R	2	x
0					Wintergoldhähnchen*)	<i>Regulus regulus</i>	-	-	-
0					Zaunkönig*)	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-
0					Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	3	x
X	X	0	X		Zipzalp*)	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-
0					Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	R	1	x
0					Zitronengirlitz	<i>Carduelis citrinella</i>	-	3	x
0					Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	2	x
0					Zwergohreule	<i>Otus scops</i>	R	R	x
0					Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	2	V	x
X	0				Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	-	-	-

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.

Anhang – Karte 1 Habitatbaumkartierung



Anhang – Karte 2 Brutvogelkartierung



Brutvogelkartierung		Schutzgebiete		
● Anwesend, Nahrungssuche			amtlich karte Biotope	
● Brutstatus A			Nachrichtlich	
● Brutstatus B			Kartierumgriff	
● Brutstatus C				Geltungsbereich
● Überflug				
Brutvögel mit Kürzel				
Art deutsch	Art wissenschaftlich	Kürzel		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	Am		
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	Bm		
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	Bf		
Buntspecht	<i>Dendrocops major</i>	Bsp		
Elster	<i>Pica pica</i>	Ei		
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Gl		
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	Gsp		
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf		
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hrs		
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	Hs		
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Kl		
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Km		
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Kk		
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Ms		
Mönchsgasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mgs		
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rbk		
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rtb		
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	Rk		
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	Sm		
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	St		
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	Ttb		
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf		
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zz		

2. Änderung Bebauungsplan Mitterfelden Nordwest - "Gemeinbedarfsflächen"

Kartierbericht
Karte 2
Brutvogelkartierung



MAX ZICKLER
Landschaftsplaner

Maßstab 1:20
22.10.2025

Enzingerweg 8
83512 Wasserburg
Tel.: 0176 62009111
mail@maxzickler.de